

## Vorblatt

### **Problem:**

Für das Berufsfeld „Sportmanagement“ besteht Bedarf an anerkannten Lehrgängen zur Vorbereitung auf die entsprechende Teilprüfung der Berufsreifeprüfung. In den maßgeblichen Curricula der Berufsreifeprüfungscurriculaverordnung, BGBl. II Nr. 40/2010, die als Grundlage für die Gestaltung eines solchen Lehrganges heranzuziehen wären, wird das Berufsfeld „Sportmanagement“ nicht abgebildet.

### **Ziel:**

Im Hinblick auf ein einheitliches Standard- und Kompetenzniveau sowohl der Vorbereitungslehrgänge zur Berufsreifeprüfung als auch der entsprechenden Fachbereichsteilprüfung soll ein verbindlich anzuwendendes Curriculum für den Fachbereich „Sportmanagement“ verordnet werden.

### **Inhalt /Problemlösung:**

Inhalt des Verordnungsvorhabens ist die Erweiterung des kompetenzorientierten Curriculums zum Fachbereich (Anlage 4) um den Fachbereich „Sportmanagement“.

### **Alternativen:**

Im Hinblick auf die Zielsetzung bestehen keine Alternativen.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch dieses Verordnungsvorhaben entstehen keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Ein einheitliches und verbindliches Standard- und Kompetenzniveau der Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung führt zu einer größeren Transparenz und Akzeptanz dieses Instituts und folglich auch zu einer Verbesserung der beruflichen Chancen der Absolventinnen und Absolventen.

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und für Unternehmen vorgesehen.

#### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

#### **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

#### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Gemäß § 8 Abs. 1a des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, kann die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister kompetenzbasierte Curricula für anerkannte Lehrgänge zur Vorbereitung auf einzelne Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung verordnen, wenn es im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Abschlüsse erforderlich ist. Mit der Berufsreifeprüfungsgesetzverordnung, BGBl. II Nr. 40/2010, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und durch die zentrale Verordnung von kompetenzbasierten Curricula für die einzelnen Teilprüfungsbereiche ein einheitliches, für alle Anbieter von Vorbereitungslehrgängen verbindliches Kompetenzniveau festgelegt. Diese Curricula stellen die Grundlage für die Gestaltung der Lehrgänge sowie für die in deren Rahmen abzulebenden Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung dar.

Für die Teilprüfung aus dem Fachbereich existiert für das Berufsfeld „Sportmanagement“ derzeit kein Curriculum für Vorbereitungslehrgänge. Aufgrund des vorhandenen Bedarfs einer anerkannten Vorbereitung und in Hinblick auf ein diesbezüglich einheitliches Standard- und Kompetenzniveau für die Fachbereichsteilprüfung der Berufsreifeprüfung soll mit gegenständlichem Verordnungsvorhaben die Berufsreifeprüfungsgesetzverordnung um den Fachbereich „Sportmanagement“ ergänzt werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Durchführung der Vorbereitungslehrgänge findet an Einrichtungen der Erwachsenenbildung statt, wodurch sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben. Auch im Bereich der Abnahme der Teilprüfungen ist im Hinblick auf § 11 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung mit keinen Mehr- oder Minderausgaben zu rechnen, da die an die Vorsitzenden, PrüferInnen und SchriftführerInnen zu zahlenden Abgeltungen durch die KandidatInnen zu ersetzen sind.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der Gesetzentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2):**

§ 6 Abs. 2 regelt das Inkrafttreten sämtlicher Bestimmungen dieses Entwurfes frühestmöglich, somit mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

#### **Zu Z 2 bis 10 (Anlagen 1 und 4):**

In den Anlagen 1 und 4 erfolgen redaktionelle Bereinigungen.

#### **Zu Z 11 (Anlage 4):**

Es wird das Curriculum für die Fachbereiche, das anerkannten Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung zugrunde zu legen ist, um den Fachbereich „Sportmanagement“ ergänzt.